

§ 3 ABFUHRBEREICH

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet von Breitenau, soweit innerhalb dessen die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen oder zu schaffenden Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Der Abfuhrbereich umfasst:

Am Straßegg:

Bis Straßegg-Brücke, die Häuser mit den Hausnummern 1,2,3,4,5,6,7,8 und 9. Ausgenommen sind die Häuser 10 – 30.

Erhardstraße:

Alle Häuser der Erhardstraße mit Ausnahme der Häuser mit der Hausnummer 22, 96, 103, 105, 107, 118, 129 und 133.

Hubertusweg:

Alle Häuser des Hubertusweges.

St. Erhard:

Alle Häuser von St. Erhard.

Tiefenbachgraben:

Die Häuser mit der Hausnummer 1,2,3 und 4.

Zintonergraben:

Die Häuser mit der Hausnummer 1,2,3,4,5 und 6.

Alois Schwach-Siedlung:

Alle Häuser der Alois Schwach-Siedlung.

Am Eibegg:

Die Häuser mit den Hausnummern: 1 – 22.

Am Leitnergrund:

Alle Häuser.

Bahngasse:

Alle Häuser

Breitenauerstrasse:

Alle Häuser mit Ausnahme der Hausnummer 76.

Eibeggsiedlung:

Alle Häuser mit Ausnahme der Häuser mit den Hausnummern 58, 60 und 62.

Lantsch:

Die Häuser mit den Hausnummern 1 – 14 sowie 17-18

Magnesitstraße:

Alle Häuser.

Schlaggraben:

Das Haus mit der Hausnummer 1.

St. Jakob:

Alle Häuser.

Strasseggerweg:

Alle Häuser mit Ausnahme der Hausnummern 30, 31 und 33.

(3) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Breitenau a.H. folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Straßeggbrücke: Sonnleiten
2. Gosch: Klammgraben
3. Zintoner: Rassgraben und Zintonergraben
4. Teichalmbrücke: Erhardstraße Nr. 129 und 133
5. Kitting: Erhardstraße 96, 97, 103, 105 und 107.
6. Auffahrt Lehofer: Sonnleiten
7. Paar: Tiefenbachgraben

8. Tatzlbrücke: Steindlweg
9. Eibeggbrücke: Knollgraben und Am Eibegg
10. Wagner-Schlaggraben: Schlaggraben
11. Wöllingergraben – Kreuzung Hauser – Lantsch (Hauser)
12. Nach Sorg Brücke Wöllinger: Lantsch (Zirbisegger)

§ 6

ABFALLSAMMELBEHÄLTER FÜR GEMISCHTE UND BIOGENE SIEDLUNGSABFÄLLE (Restmüll und Bioabfall)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Abfallsammelsäcken mit einem Inhalt von 60 Litern.

(3) Grundsätzlich ist für jeden Eigentümer/jede Eigentümerin einer im Abfuhrbereich gemäß § 3 befindlichen Liegenschaft zumindest ein Sackständer beizustellen. Als Durchschnittsbedarf je Haushalt wird unter Berücksichtigung der unter § 8 festgelegten Häufigkeit der Abfuhr 6 Säcke (360 Liter) für einen 1-Personen-Haushalt, 8 Säcke (480 Liter) für einen 2-Personen-Haushalt, 10 Säcke (600 Liter) für einen 3-Personen-Haushalt, 12 Säcke (720 Liter) für einen 4- und Mehrpersonenhaushalt sowie 24 Müllsäcke (1440 Liter) für Großbetriebe und 12 Müllsäcke (720 Liter) für Kleinbetriebe und sonstige Einrichtungen festgelegt.

Als Großbetriebe gelten alle Betriebsstätten mit mehr als 166 m² Betriebsfläche (incl. eventueller Fremdenzimmer), oder Betriebsstätten ab 3 vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen, sowie Arbeiterquartiere ab 6 Betten.

Als Kleinbetriebe gelten alle Betriebsstätten bis 166 m² Betriebsfläche (incl. eventueller Fremdenzimmer), oder Betriebsstätten von 0 – 2 vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen, Arbeiterquartiere bis 5 Betten, sowie sonstige Einrichtungen wie z.B. Sport- oder Veranstaltungsstätten

Für Haushalte außerhalb des Abfuhrbereiches werden 3 Müllsäcke (180 Liter) für einen 1 Personen-Haushalt und 6 Müllsäcke (360 Liter) für Haushalte ab 2 Personen bereitgestellt.

Objekte für die eine Ferienwohnungsabgabe vorgeschrieben wird und wo kein melderechtlicher Wohnsitz begründet ist, sind bei der Abfallabfuhr abgabenrechtlich einem Einpersonenhaushalt gleichgestellt.

(4) Jene Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen, welche einen geringeren Bedarf an Abfuhrbehältern (Müllsäcken) haben, können die nicht benötigten Abfuhrbehälter (Müllsäcke) im Gemeindeamt (Gemeindekassa) gegen Refundierung des entsprechenden Betrages gemäß § 15a Abs. 2. zurückgeben.

(5) Biogene Siedlungsabfälle sind durch die jeweiligen Haushalte jedenfalls getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Verwertung (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) zuzuführen. Biogener Siedlungsabfall, der im Bereich der Liegenschaft nicht kompostiert werden kann, ist in geeigneter Art und Weise an Plätzen, die die Gemeinde bestimmt zu sammeln, zu lagern und durch die Gemeinde einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuzuführen. Um Strauch-, Baum- und Heckenschnitt im Bereich der Einzel- und Gemeinschaftskompostierung kompostfähig zu machen, hat die Marktgemeinde Breitenau a.H. einen Häckseldienst eingerichtet. Nach Maßgabe der Voraussetzungen kann Biomüll auch einer ordnungsgemäßen Kompostierung durch Landwirte zugeführt werden.

(6) Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(8) Auf begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin wird die Anzahl der Müllsäcke gemäß § 6 Abs. 3 der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalles angepasst werden. Die Gemeinde spricht über solche Anträge mittels Bescheid ab.